



CCP Austria Abwicklungsstelle
für Börsengeschäfte GmbH
Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
Tel. +43 1 533 22 44
Fax +43 1 533 22 44 -5880
www.ccpa.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
z.H. Dr. Beate Schaffer und Mag. Elena Guggenberger
Johannessgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
beate.schaffer@bmf.gv.at
elena.guggenberger@bmf.gv.at

Ihr Zeichen: BMF-090101/0002-III/5/2017

Wien, am 24. April 2017

**Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf 304/ME (XXV. GP)
Börsegesetz 2018, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (MiFID II)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge CCP Austria) hat den oben genannten Gesetzesentwurf im Rahmen der MiFID II-Umsetzung mit Interesse gelesen und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Kosten der Aufsicht für zentrale Gegenpartei

Gegenwärtig werden der CCP Austria gemäß § 19 Abs. 1 bis 5, Abs. 6 Z 1 bis 3, Abs. 9 und 10 FMABG iVm §§ 5 bis 9 und 17 FMA-KVO und § 5 ZGVG Aufsichtskosten der FMA verrechnet und fällt somit gegenwärtig unter Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) und hier unter Subrechnungskreis 4 für zentrale Gegenparteien.

Die CCP Austria und Ihre Eigentümerversorger hatten zu Beginn des Jahres 2017 einen sehr konstruktiven Termin im Bundesministerium für Finanzen, um die gegenwärtige



Aufsichtskostenproblematik gemäß aktuellen Regelungen im ZGVG der Kapitalmarktinfrastruktureinrichtung CCP Austria zu erörtern. Im Zuge dessen wurde die CCP Austria informiert, dass die Schaffung eines eigenen Subrechnungskreises für (Kapital-)Marktinfrastruktureinrichtungen im FMABG (konzessionierte Wertpapierbörsen, zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer) vorgesehen ist sowie betragsmäßige Pauschalierungen für ebendiese umgesetzt werden sollen.

Nun wurde einem Teil dieser Ankündigung im Zuge der Umsetzung der MiFID II auf nationaler Ebene nachgekommen, indem § 94 BörseG 2018 zum einen die Schaffung eines Subrechnungskreises „Marktinфраstruktur“ vorsieht und zum anderen für die Wertpapierbörse ein pauschalierter Aufsichtskostenbetrag von EUR 300.000 gesetzlich normiert. Jedoch ist diese Bestimmung in Zusammenschau mit den vorliegenden Gesetzesnormen dieses Ministerialentwurfs inkonsistent umgesetzt. Es mangelt es an einer entsprechenden Abänderung der Subrechnungskreise in § 19 Abs. 10 FMABG bzw. der FMA-KVO (§§ 3 und 13 ff), wodurch der in § 94 BörseG 2018 referenzierte Subrechnungskreis „Marktinфраstruktur“ in letzter Konsequenz (noch) nicht umgesetzt und von der FMA angewendet werden kann. Wir regen eine zeitnahe Gesetzesänderung an.

2. Änderung iZm Hinweisgebersystem iSd § 95 BörseG 2018

§ 95 BörseG 2018 setzt Art 73 MiFID II um, wobei dieser den persönlichen Anwendungsbereich auf Wertpapierfirmen, Marktbetreiber, Datenbereitstellungsdienste, Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erbringende oder Anlagetätigkeiten ausübende Kreditinstitute sowie Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen beschränkt (vgl. Art 73 Abs. 2 RL 2014/65/EU). Der österreichische Gesetzgeber hat diesen Anwendungsbereich bereits in § 48h BörseG 1989 auch auf Arbeitgeber, welche durch die in § 2 FMABG angeführten Bundesgesetze geregelt werden oder ein Gewerbe gemäß § 94 Z 75 bis 77 der GewO 1994 betreiben, erweitert hat. Diese Regelung wurde deckungsgleich in § 95 Abs. 1 BörseG 2018 übernommen. Somit ist unter anderem auch die CCP Austria als zentrale Gegenpartei iSd ZGVG (vgl. § 2 Abs. 3 Z 9 FMABG) von dieser Regelung betroffen.

Bei genauerer Durchsicht der vorgeschlagenen Neuregelung des Hinweisgebersystems in § 95 BörseG 2018 („Meldung von Verstößen“) fällt auf, dass in Abs. 3 Z 2 eine Änderung zur alten Regelung vorgenommen wurde. Das einzurichtende Hinweisgebersystem hat demnach lediglich den Schutz für Mitarbeiter von Kreditinstituten zu gewährleisten, was offenbar direkt aus MiFID II übernommen wurde, jedoch eine markante Einschränkung zur geltenden



Regelung aufweist. Diese schreibt „einen angemessenen Schutz für Mitarbeiter von Arbeitgeber gemäß Abs. 1“ vor. Letztere Regelung ist iSd des erweiterten Adressatenkreises in Österreich nur konsequent und sollte so in § 95 BörseG 2018 übernommen werden, da diese Differenzierung von Arbeitnehmern aus unterschiedlichen Bereichen unsachlich und diskriminierend ist, wodurch sie gegen das Gleichheitsgebot verstößt.

Des Weiteren ist es unseres Erachtens unverständlich, warum Abs. 4 der geltenden Regelung ersatzlos gestrichen wurde, da dieser eine weitere Klarstellung und Obliegenheit zum Schutz von Arbeitnehmern schafft und somit aus arbeitsrechtlicher Perspektive wünschenswert ist. Die geltende und nunmehr gestrichene Regelung in § 48h BörseG 2018 lautet:

„Arbeitnehmer, die Verstöße im Sinne des Börsegesetzes 1989 im Rahmen eines betriebsinternen Verfahrens oder an die FMA melden, dürfen deswegen weder

- 1. benachteiligt, insbesondere nicht beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei der Versetzung oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder*
- 2. nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden,*

es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich unwahr abgegeben worden. Dem Arbeitgeber oder einem Dritten steht ein Schadenersatzanspruch nur bei einer offenbar unrichtigen Meldung, die der Arbeitnehmer mit Schädigungsvorsatz erstattet hat, zu. Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.“

3. Verwertung von Sicherheiten und Kautionen iSd § 49 BörseG 2018

§ 49 BörseG 2018 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 22 BörseG 1989 und regelt die Verwertung von Sicherheiten und Kautionen durch dafür eingerichtete Abwicklungsstellen. Er besagt, dass im Konkursfall diese Stelle nur zur Erteilung der vom Masseverwalter geforderten Auskünfte verpflichtet ist (§ 120 Abs. 4 Insolvenzordnung).

Diese Regelung ist aus Sicht der CCP Austria obsolet. Alle Börsemitglieder sind Unternehmer und die Verwertung erfolgt nach der jeweils für die Abwicklungsstelle geltenden Rechtslage. So findet auf die CCP Austria einerseits das EMIR-Regime (Verordnung (EU) Nr. 648/2012) Anwendung, andererseits ist die CCP Austria eine zentrale Vertragspartei iSd § 4 Finalitätsgesetz, BGBl. I Nr. 123/1999 (vgl. auch zugehörige EU RL 98/26/EG), und eine Clearingstelle iSd § 6 Finalitätsgesetz. Dies wurde bereits im Jahr 2005 von der Oesterreichischen Nationalbank bescheidmäßig festgestellt. Des Weiteren ist das Abwicklungssystem an sich ein finales System und wird durch das österreichische Finalitätsgesetz und das Finanzsicherheiten-Gesetz, BGBl. I Nr. 90/2010 (vgl. auch zugehörige EU RL 2002/47/EC), normiert. Demnach erlöschen Zahlungs- und



Übertragungsaufträge, welche vor Beschlussfassung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Clearingmitglieds in ein Abwicklungssystem eingebracht wurden, nicht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. § 15 Abs. 1 Finalitätsgesetz). Und die Verwertung der Abwicklungssicherheiten im Beendigungsfall kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung auch dann verwertet werden, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (vgl. § 5 Abs. 2 Finanzsicherheiten-Gesetz).

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen,

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Wolfgang Aubrunner

Mitglied der Geschäftsführung

Sabine Hickersberger, LL.M.

Chief Compliance Officer